



## Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2024

Lohnansätze 2025

P241799

1. Der Regierungsrat setzt gestützt auf § 22 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 die Lohnansätze für das Jahr 2025 fest.
2. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung des Anhangs zur Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 11. November 2008.
3. Der Regierungsrat beschliesst die vom Finanzdepartement beantragte Änderung der Verordnung betreffend Verpflegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 13. Januar 2009.
4. Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

### Begründung

Gemäss Lohngesetz Basel-Stadt sind die Löhne der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt an die jährliche Teuerung anzupassen. Die November-Jahresteuern 2024 beträgt nach Angaben des Statistischen Amtes Basel-Stadt 0.5 Prozent. Zur Ausfinanzierung und zur Stärkung des Deckungsgrads der Pensionskasse Basel-Stadt wurde den Mitarbeitenden zeitlich befristet von 2008 bis Ende 2024 der Teuerungsausgleich im Umfang von einem Prozent nicht gewährt. Da diese Massnahme endet, wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeitenden per 1. Januar 2025 ausserordentlich um einen zusätzlichen Prozentpunkt erhöht. Somit wird den Mitarbeitenden per 1. Januar 2025 ein Teuerungsausgleich von insgesamt 1.5 Prozent gewährt.

